

II-4608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

17.103/27-I 8/78

2169/AB

1979-01-09

zu 2189/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 2189/J-NR/1978.

Die schriftliche Anfrage der
Herrn Abg.z.NR Dr.Hauser und Genossen (Zl. 2189/J),
betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit
von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit
beantworte ich wie folgt:

Zu 1) und 2)

Ich nehme Bezug auf meine Beantwortungen
der schriftlichen Anfragen der Herrn Abg.z.NR Dr.Hauser
und Genossen, Zl. 582/J-NR/1976 und 1557/J-NR/1977,
vom 6.9.1976 und 24.1.1978, JMZ 17.103/8-I 8/76 und
17.103/22-I 8/77, da ja auch für die gegenständlichen
Fragen der Ausgang des von Herrn Leo Zand bei der
Europäischen Menschenrechtskommission angestregten
Verfahrens richtungsweisend sein dürfte bzw. könnte.
Nach mir zugegangenen Mitteilungen soll die Kommission
über den Inhalt des von ihr zu verfassenden Berichts
bereits einen Beschluß gefaßt haben; es mangelt nur
noch an dessen Ausfertigung; daß sich diese verzögern
werde, war für mich nicht absehbar; nunmehr ist sie
aber wohl in Bälde zu erwarten.

- 2 -

Nach Erhalt des Berichts werden - im Sinn meiner zitierten Anfragebeantwortung vom 24.1.1978 -- die bereits getanen notwendigen Schritte zur Einleitung des auch für diesen Fragenkreis erforderlichen, klärenden Kompetenzfeststellungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofes fortgesetzt und zum Abschluß gebracht werden. In diesem Zusammenhang möchte ich aber betonen, daß erst nach Durchführung dieses Verfahrens beurteilt werden kann ob bzw. welcher legislativer Maßnahmen es bedarf, um die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der angesprochenen Gerichtsbarkeit abzusichern.

Zu 3)

Hiezu weise ich auf meine obigen Ausführungen und darauf hin, daß - sofern die Frage die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit nicht vorwegnehmen und damit dem erst herbeizuführenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vorgreifen soll - Maßnahmen ja erst vorgesehen werden können, wenn auf Grund des Erkenntnisses feststeht, daß solche erforderlich sind bzw. welcher Natur sie sein sollten. Im übrigen meine ich, daß in den Art. 139 f. B-VG entsprechend Vorsorge getroffen worden ist, damit nicht der einfache Gesetz- bzw. der Verordnungsgeber irgendwelche vorbeugende Maßnahmen treffen muß, die sich dann unter Umständen als nicht zielführend herausstellen.

3. Jänner 1979

Der Bundesminister:

